

## **Antrag**

**der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Beschäftigungsverhältnisse von Führungskräften in landesbeteiligten Unternehmen und in der Verwaltung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch in den drei Jahren 2015 bis 2017 der Anteil der Führungskräfte war, die in Unternehmen mit Beteiligung des Landes Baden-Württemberg in Teilzeit beschäftigt waren, aufgeschlüsselt nach Geschlecht;
2. wie hoch in den drei Jahren 2015 bis 2017 der Anteil der Führungskräfte war, die in Unternehmen mit Beteiligung des Landes Baden-Württemberg Elternzeit in Anspruch genommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht;
3. wie sich in den drei Jahren 2015 bis 2017 die erwähnten Beschäftigungsverhältnisse (Teilzeit, Elternzeit) der in landesbeteiligten Unternehmen tätigen Führungskräfte im Einzelnen genau darstellen, von der Beschäftigung mit einer über/unter 50-prozentigen Arbeitszeit bis zur völligen Freistellung von der Arbeitsverpflichtung;
4. welche Zahlen der Landesregierung zu Unternehmen ohne Staatsbeteiligung vorliegen, die Aufschluss über die in den Fragen eins bis drei formulierten Parameter geben;
5. welche Zahlen der Landesregierung zu Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung vorliegen, die Aufschluss über die in den Fragen eins bis drei formulierten Parameter geben;
6. wie das Land bei den Unternehmen, an denen es beteiligt ist, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion sicherstellen kann, dass in Teilzeit Beschäftigte bei der Erreichung von Führungspositionen nicht faktisch schlechter gestellt sind und ob die Landesregierung bei diesen Unternehmen oder in der öffentlichen Verwaltung aktuell eine solche Schlechterstellung ausmachen kann;

7. wie viele Führungskräfte in landesbeteiligten Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2013 bis einschließlich 2017 von der Teilzeit- in die Vollzeitbeschäftigung zurückkehren wollten und wie vielen das bei ihrer alten oder bei einer mindestens vergleichbaren Stelle ermöglicht wurde, aufgeschlüsselt nach Jahr und Geschlecht.

26.03.2018

Deuschle, Klein, Köbler, Mack, Neumann-Martin,  
Paal, Dr. Schütte, Wald CDU

### Begründung

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gehört zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Deshalb ist es Aufgabe der Politik, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen, dass Beschäftigte in Teil- oder Elternzeit gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen in Vollzeit nicht benachteiligt werden. Hier ist die Landesregierung vor allem bei eigenen Verwaltungseinrichtungen sowie bei Unternehmen gefordert, an denen sie selbst beteiligt ist. Den aktuellen Sachstand soll dieser Antrag klären helfen.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 Nr. 5-3200/97 nimmt das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkung:

In die Beantwortung des Antrags werden nur die unmittelbaren Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform einbezogen, die im Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg aufgeführt sind und an denen das Land mit mehr als 25 v. H. unmittelbar beteiligt ist.

Als unmittelbare Beteiligungen werden auch die Beteiligungen behandelt, deren Anteile nicht unmittelbar vom Land, sondern von der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH und der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH gehalten werden.

Hinsichtlich der mittelbaren Beteiligungen werden die Beteiligungen in die Antwort einbezogen, an denen die Muttergesellschaft (unmittelbare Beteiligung des Landes größer 25 v. H.) mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

Die Landesbank Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG sind berücksichtigt.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Der Begriff „Führungskräfte“ umfasst den in § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz genannten Personenkreis. Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Anzahl an Führungskräften:

2015			2016			2017		
gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
958	813	145	982	831	151	946	789	157

1. wie hoch in den drei Jahren 2015 bis 2017 der Anteil der Führungskräfte war, die in Unternehmen mit Beteiligung des Landes Baden-Württemberg in Teilzeit beschäftigt waren, aufgeschlüsselt nach Geschlecht;

Zu 1.:

Von der in der Vorbemerkung genannten Anzahl der Führungskräfte sind in Teilzeit beschäftigt:

2015			2016			2017		
gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
57	37	20	62	43	19	61	37	24
5,9 %	4,6 %	13,8 %	6,3 %	5,2 %	12,6 %	6,4 %	4,7 %	15,3 %

2. wie hoch in den drei Jahren 2015 bis 2017 der Anteil der Führungskräfte war, die in Unternehmen mit Beteiligung des Landes Baden-Württemberg Elternzeit in Anspruch genommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht;

Zu 2.:

Von der in der Vorbemerkung genannten Anzahl der Führungskräfte sind in Elternzeit beschäftigt:

2015			2016			2017		
gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
9	4	5	6	2	4	7	2	5
0,9 %	0,5 %	3,4 %	0,6 %	0,2 %	2,6 %	0,7 %	0,3 %	3,2 %

3. wie sich in den drei Jahren 2015 bis 2017 die erwähnten Beschäftigungsverhältnisse (Teilzeit, Elternzeit) der in landesbeteiligten Unternehmen tätigen Führungskräfte im Einzelnen genau darstellen, von der Beschäftigung mit einer über/unter 50-prozentigen Arbeitszeit bis zur völligen Freistellung von der Arbeitsverpflichtung;

Zu 3.:

Der Beschäftigungsumfang der in Teilzeit beschäftigten Führungskräfte beträgt:

2015		2016		2017	
Teilzeit unter 50 %	Teilzeit über 50 %	Teilzeit unter 50 %	Teilzeit über 50 %	Teilzeit unter 50 %	Teilzeit über 50 %
15	42	24	38	21	40
26,3 %	73,7 %	38,7 %	61,3 %	34,4 %	65,6 %

Der Beschäftigungsumfang der in *Elternzeit* beschäftigten Führungskräfte beträgt:

2015			2016			2017		
völlige Freistellung	Teilzeit unter 50 %	Teilzeit über 50 %	völlige Freistellung	Teilzeit unter 50 %	Teilzeit über 50 %	völlige Freistellung	Teilzeit unter 50 %	Teilzeit über 50 %
4	1	4	1	0	5	3	0	4
44,4 %	11,1 %	44,4 %	16,7 %	0,0 %	83,3 %	42,9 %	0,0 %	57,1 %

4. welche Zahlen der Landesregierung zu Unternehmen ohne Staatsbeteiligung vorliegen, die Aufschluss über die in den Fragen eins bis drei formulierten Parameter geben;

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen keine eigenen Zahlen vor.

5. welche Zahlen der Landesregierung zu Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung vorliegen, die Aufschluss über die in den Fragen eins bis drei formulierten Parameter geben;

Zu 5.:

Zahlen zu allen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf die angefragten Parameter müssten erst erhoben werden. Diese landesweite Erhebung wäre nur mit sehr hohem Aufwand möglich.

6. wie das Land bei den Unternehmen, an denen es beteiligt ist, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion sicherstellen kann, dass in Teilzeit Beschäftigte bei der Erreichung von Führungspositionen nicht faktisch schlechter gestellt sind und ob die Landesregierung bei diesen Unternehmen oder in der öffentlichen Verwaltung aktuell eine solche Schlechterstellung ausmachen kann;

Zu 6.:

Im Jahr 2014 hat das damalige Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Vorsitzenden der Aufsichtsgremien gebeten, das Thema „Teilzeit/Elternzeit“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Aufsichtsgremiums zu setzen und darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung/der Vorstand dafür Sorge trägt, dass Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte in Elternzeit bei der Besetzung von Führungskräften keine Nachteile erleiden. In den Aufsichtsgremien wurde ein entsprechender Beschluss gefasst.

Aktuell haben sich auf Anregung der Landesregierung viele landesbeteiligte Unternehmen der WIN-Charta angeschlossen. Mit dem Leitsatz 1 der WIN-Charta verpflichten sich die Unternehmen, die Menschen- und Arbeitnehmerrechte zu achten und zu schützen, die Chancengleichheit zu sichern und zu fördern und jegliche Form der Diskriminierung und Ausbeutung in allen unternehmerischen Prozessen zu verhindern.

Im Übrigen ist für den Geltungsbereich des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) in § 30 ChancenG geregelt, dass Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familien- oder Pflegeaufgaben sich nicht nachteilig auf den beruflichen Werdegang, insbesondere auf die dienstliche Beurteilung, auswirken dürfen. Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Entsprechendes gilt für Beschäftigte an Telearbeitsplätzen.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen es zu einer Benachteiligung von Beschäftigten in Teilzeit bzw. Elternzeit bei der Besetzung von Führungspositionen gekommen ist.

*7. wie viele Führungskräfte in landesbeteiligten Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2013 bis einschließlich 2017 von der Teilzeit in die Vollzeitbeschäftigung zurückkehren wollten und wie vielen das bei ihrer alten oder bei einer mindestens vergleichbaren Stelle ermöglicht wurde, aufgeschlüsselt nach Jahr und Geschlecht.*

Zu 7.:

In drei landesbeteiligten Unternehmen ist in den Jahren 2015, 2016 und 2017 jeweils einer Frau die Rückkehr von der Teilzeit- in die Vollzeitbeschäftigung auf der alten bzw. einer vergleichbaren Stelle ermöglicht worden. Weitere Anträge liegen nicht vor.

Eine Erhebung der angefragten Daten für den gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung wäre nur mit sehr hohem Aufwand möglich.

Dr. Splett

Staatssekretärin